

**Gesetz Nr. LVII aus dem Jahre 2020
über die Aufhebung der Gefahrensituation**

Um aus der dank der von der Regierung aufgrund der Ermächtigung durch das Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 über die Eindämmung des Coronavirus ergriffenen schnellen und effektiven Maßnahmen zur Vermeidung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Humanepidemie beziehungsweise zur Abwehr ihrer Folgen erfolgreich stabilisierten Seuchenlage ergebende öffentlich-rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, und im Hinblick drauf, dass das Parlament die Vorläufigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der außerordentlichen Maßnahmen ständig überprüft, und unter Würdigung des Zusammenschlusses, der Opferbereitschaft und der Diszipliniiertheit der ungarischen Menschen, was jederzeit ein zentrales Element einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung darstellt, erlässt das Parlament das folgende Gesetz:

§ 1

Das Parlament fordert die Regierung auf, die Gefahrensituation gemäß der Regierungsverordnung Nr. 40/2020. (III. 11.) über die Verkündung der Gefahrensituation (im Folgenden: Gefahrensituation) gemäß Artikel 54 Absatz 3 des Grundgesetzes aufzuheben.

§ 2

Das Gesetz Nr. XII aus dem Jahre 2020 über die Eindämmung des Coronavirus tritt außer Kraft.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt – mit der in Absatz 2 geregelten Ausnahme – am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) §§ 2 und 4 treten zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gefahrensituation in Kraft.

(3) Den Kalendertag des Inkrafttretens der §§ 2 und 4 legt der Ministerpräsident in einem unmittelbar nach dem Bekanntwerden dessen im Ungarischen Amtsblatt veröffentlichten Einzelbeschluss fest.

§ 4

Gemäß Artikel XXIX Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 4 des Grundgesetzes gilt § 2 dieses Gesetz als Kardinalgesetz.